

**Erste Durchführungsbestimmung  
zur Preisverordnung Nr. 315.  
Verordnung über die Preisbildung  
im Kürschner-Handwerk.**

Vom 17. Juli 1953

Auf Grund § 12 der Preisverordnung Nr. 315 vom 17. Juli 1953 — Verordnung über die Preisbildung im Kürschner-Handwerk — (GBl. S. 904) wird folgendes bestimmt:

**Fertigungszeiten**

(1) Die der Preisberechnung zugrunde zu legenden Fertigungszeiten müssen mit den Grundsätzen sparsamster wirtschaftlicher Betriebsleitung und des zweckmäßigsten Arbeitseinsatzes vereinbar sein.

(2) Für die Herstellung der in der Anlage zur Preisverordnung Nr. 315 aufgeführten Stücke dürfen, sofern die Preise über der unteren Grenze der dort festgesetzten Preisspanne liegen, nur die tatsächlich nachweisbaren Fertigungszeiten eingesetzt werden.

(3) Die Zeiten für Extraarbeiten müssen nachgewiesen werden und dürfen mit dem jeweils zulässigen Stundenverrechnungssatz zusätzlich berechnet werden. Als Extraarbeiten gelten Ausschmückung und reichere Gestaltung, insbesondere Biesen, Stickerei, Wattestepperei, Innentasche, Innentasche mit Reißverschluss, Windfänge in den Ärmeln, verdeckte Knopfleisten, Taschen mit Zierstich, schwierige Zusammensetzung von Streifenarbeit, Galonieren von Fellen, abnehmbare Kragen und Kapuzen, Außentaschen, Außentaschen mit Leder und Stoff abgesetzt, mehr als drei Knöpfe am Mantel, mehr als zwei Falten im Rücken sowie Glockenschöß und gezogener Rücken, Mufftaschen mit Reißverschluss, Pelzkostüme, bestehend aus Rock und Bluse, sowie sämtliche Fantasiearbeiten.

(4) Bei Pelzbekleidung für körperlich anormal gestaltete oder körperversehrte Personen kann unter der Voraussetzung, daß das Stück so hergestellt wird, daß es nach Form und Aussehen allen Anforderungen entspricht, die nachweisbar aufgewendete Mehrarbeit in angemessener Höhe, jedoch höchstens bis zu 15 % der normalen Fertigungszeit, in Ansatz gebracht werden.

(5) Bei Fertigung von Übergrößen, ab Größe 48 bei Damen, bei Herren bei Oberweite über 108 cm, können die entsprechend der nachweisbaren Mehrarbeit entstandenen Aufwendungen, jedoch höchstens bis zu 10 % der normalen Fertigungszeit, in Ansatz gebracht werden.

(6) Die Zeiten für Maßnehmen, Schnittmusteranfertigung, Anprobe und Änderungen dürfen höchstens bei Arbeiten

bis zu 30 Gesellenstunden = 6 Stunden,

über 30 Gesellenstunden = 7½ Stunden

betragen.

**§ 2**

**Fertigungslöhne**

(1) Die Lohnkosten sind nach den Löhnen für Meister, Gesellen, Lehrlinge und sonstige Arbeiter, aufzugliedern.

(2) Fertigungslöhne sind die Lohnkosten, die unmittelbar für die Leistung erfaßt werden.

(3) Die Meistertätigkeit für Maßnehmen, Schnittmusteranfertigung, Anprobe und Änderungen ist nach den tariflichen Gehaltssätzen für Werkmeister zu berechnen.

Für die eigenhändige Ausführung von Gesellenarbeit steht dem Betriebsinhaber der höchste örtlich zulässige Gesellenlohn zu; als Mitarbeit des Betriebsinhabers in

diesem Sinne gelten nicht die allgemeine Leitung und Überwachung der Arbeit.

(4) Als Stundenlöhne für Gesellen und Arbeiter gelten die nachweisbar gezahlten und zulässigen Löhne des jeweils gültigen Tarifvertrages.

(5) Als effektiver Lohn für die Lehrlingsarbeit gelten für die produktiven Lehrlingsstunden im 1. Lehrjahr 50 %>, im 2. Lehrjahr 66 %/s %, im 3. Lehrjahr 75 %> des jeweils tariflich zulässigen Gesellengrundlohnes.

**§ 3**

**Materialkosten**

(1) Für die vom Kürschnerbetrieb gelieferten, tatsächlich in das Fertigungsstück eingegangenen Materialien sind die preisrechtlich zulässigen Einstandspreise einschl. Kosten der Veredelung zuzüglich des Materialkostenzuschlages zu berechnen.

(2) Unter Einstandspreis ist der preisrechtlich zulässige Einkaufspreis abzüglich aller Rabatte oder sonstigen Preisnachlässe, jedoch unter Belassung des Kassenkontos und zuzüglich der unmittelbaren preisrechtlich zulässigen Bezugskosten, wie Fracht, Porto\* Zufuhr, Verpackung und Transportversicherung, zu verstehen.

(3) Als Einkaufspreis der verarbeiteten Rauchwaren gilt

a) bei gutemäßig gleichartiger Beschaffenheit der Felle:

der tatsächliche Einkaufspreis des einzelnen Stückes;

b) bei gutemäßig unterschiedlicher Beschaffenheit der Felle oder beim Erwerb der Felle im rohen oder zugerichteten Zustand:

der Sortimentspreis<sup>9</sup> (tatsächlicher Einkaufspreis nach Sortierung) des einzelnen Stückes.

(4) Bei der Errechnung des Sortimentspreises darf die Summender Preise der Felle einer Partie oder eines Loses den tatsächlichen Einkaufspreis der Partie oder des Loses nicht überschreiten; Sonderaufschläge oder Rücklagen sind dabei nicht zulässig. Die Preise der Anordnung vom 20. März 1941 zur Preisbildung für veredelte Rauchwaren dürfen in keinem Falle überschritten werden. Die Berechnungen der Sortimentspreise sind schriftlich aufzuzeichnen; diese Aufzeichnungen sind 5 Jahre aufzubewahren.

(5) Als Einkaufspreis der verwendeten Zutaten gilt der tatsächliche preisrechtlich zulässige Einkaufspreis.

(6) Für Rauchwaren von gutemäßig gleichwertiger Beschaffenheit, die zu verschiedenen Preisen eingekauft worden sind, darf ein Durchschnittspreis (Mischpreis) unter Berücksichtigung der Mengen gebildet werden, wenn über die Art und Weise der Ermittlung des Durchschnittspreises besondere Nachweise geführt werden. Die Bildung von Durchschnittspreisen (Mischpreisen) ist für dieselben Waren nur einmal gestattet.

(7) Die Kosten der Veredelung — einschließlich der etwaigen Zurichtung — umfassen die anteiligen Zuricht-, Veredelungs- und Sortierungsentgelte sowie die bei der Veredelung — einschließlich der Zurichtung —\* entstandenen anteiligen Transport- und Versicherungskosten.

**§ 4**

**Inkrafttreten**

Diese Durchführungsbestimmung tritt am 1. September 1953 in Kraft

Berlin, den 17. Juli 1953

Ministerium für Leichtindustrie

I. V.: K o n z o k

Staatssekretär